

Satzung der Gemeinde Nottuln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2006, in der z.Zt. gültigen Fassung vom 14.12.2017

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde Nottuln betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Die Straßen, Wege und Plätze sind in dem als Anlage beigefügtem Straßenverzeichnis aufgeführt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen der Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile

sowie

- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der Fahrbahnen der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Straßen und der Gehwege im Sinne des § 1 wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder Einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneesfalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags von 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung entfällt, trägt die Gemeinde.
- (2) Bei den Benutzungsgebühren gem. § 6 Abs. 4 handelt es sich um grundstücksbezogene Benutzungsgebühren, die als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 – 3) jährlich:

1,56 Euro.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Dies gilt nicht bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2018** in Kraft.

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren.

Bezeichnung der Straße	von bis	Lage der Straße (Ortsteil)
Ahornweg	Lindenstraße Eichenweg/Rotdornweg	Appelhülsen
Akazienweg	Kirschbaumweg Ende	Appelhülsen
Alte Landstraße	Dorp-Kamp Ende	Appelhülsen
Alter Sportplatz	Weseler Straße Ende	Appelhülsen
Am Bagno	Buckenkamp Ende	Nottuln
Am Detterbach	Groenwold Ende	Schapdetten
Am Hagenbach	Neuer Weg Quellenweg bzw. Sperre Coesfelder Straße	Darup
Am Hang	Auf dem Esch Ende	Nottuln
Am Schlagbaum	Brulandstraße Ende	Appelhülsen
Amselweg	Humboldtweg Ende	Schapdetten
An der Vogelstange	Coesfelder Straße Ende	Darup
Antonistraße	Dülmener Straße Steinstraße	Nottuln
Appelhülsener Straße	Mauritzstraße Ortsausgang	Nottuln

Auf dem Baumbus	Sendener Straße Ende	Appelhülsen
Auf dem Esch	Oberstockumer Weg Ende	Nottuln
Auf der Alten Breide	Stiftsstraße Ende	Nottuln
Auf der Burg	Burgstraße Ausbauende	Nottuln
Auf der Heide	Burgstraße Schapdettener Straße	Nottuln
Bachstraße	Beethovenstraße Ende	Appelhülsen
Bahnhofstraße	Münsterstraße Bahngleise	Appelhülsen
Bakenstraße	Bahnhofstraße Ausbauende	Appelhülsen
Beethovenstraße	Heitbrink Ende	Appelhülsen
Beisenbusch	Bundesstraße 525 Ende	Nottuln
Bernhard-Letterhaus-Straße	Bodelschwinghstraße Ende	Nottuln
Billerbecker Straße	Coesfelder Straße Ausbauende/Ortsausgang	Darup
Birkenweg	Platanenweg Ende	Appelhülsen
Bodelschwinghstraße	Steinstraße Kreisverkehr	Nottuln
Brulandstraße	Münsterstraße Ende	Appelhülsen

Buchenweg	Eichenweg Rotdornweg	Appelhülsen
Buckenkamp	Heriburgstraße Ende	Nottuln
Bürgermeister-Eberhardt- Weg	Erlenstraße Ende	Appelhülsen
Burgstraße	Kirchplatz Havixbecker Straße	Nottuln
Busenbaumstraße	Stiftsstraße Ende	Nottuln
Bussardweg	Habichtweg Ende	Nottuln
Carl-Diem-Ring	Rudolf-Harbig-Straße Ende	Nottuln
Cilly-Aussem-Weg	Rudolf-Harbig-Straße Ende	Nottuln
Coesfelder Straße	Ortseingang Ortsausgang	Darup
Coubertin-Straße	Dülmener Straße Ende	Nottuln
Daruper Straße	Potthof Ortsausgang	Nottuln
Dechant-Deitmer-Weg	Buckenkamp Ecke Dechant-Vehoff-Weg/ Franz-Ballhorn-Weg	Nottuln
Dechant-Vehoff-Weg	Buckenkamp Ecke Am Bagno/ Dechant-Deitmer-Weg	Nottuln
Detterhoek	Diekhoff Ende außer Stichstraße Haus-Nr. 8/10 *	Schapidetten

Diekhoff	Fuldastraße Roxeler Straße	Schapdetten
Distelweg	Veilchenweg Rosenweg	Appelhülsen
Domherrengasse	Schlaunstraße Kirchstraße	Nottuln
Dorp-Kamp	Weseler-Straße Alte Landstraße	Appelhülsen
Dülmener Straße	Potthof Elisabeth-Selbert-Straße	Nottuln
Eckelskamp	Mauritzstraße Bodelschwinghstraße	Nottuln
Eckenhovener Weg	Schapdettener Straße Ende	Nottuln
Edisonstraße	Siemensstraße Ende	Nottuln
Eichenweg	Münsterstraße Ahornweg	Appelhülsen
Elisabeth-Selbert-Straße	Dülmener Straße Frieda-Nadig-Straße	Nottuln
Erlenstraße	Lindenstraße Ende	Appelhülsen
Eschkamp	Schenkingstraße Humboldt看weg	Schapdetten
Falkenstraße	Falkenstraße Ende	Nottuln
Fasanenfeld	Oberstockumer Weg Grüner Weg / Rebhuhnweg	Nottuln
Feldstiege	Billerbecker Straße Ende	Darup

Finkenweg	Steinstraße Ende	Nottuln
Flurstraße	Auf dem Esch Kampstraße	Nottuln
Franz-Ballhorn-Weg	Buckenkamp Dechant-Deitmer-Weg	Nottuln
Franz-Hitze-Straße	Bodelschwinghstraße Ende	Nottuln
Franz-Rhode-Platz	Daruper Straße Heriburgstraße	Nottuln
Frieda-Nadig-Straße	Elisabeth-Selbert-Straße Olympiastraße	Nottuln
Friedenstraße	Brulandstraße Ende	Appelhülsen
Friedhofstraße	Niederstockumer Weg Ende	Nottuln
Friedrich-Castelle- Straße	Brulandstraße Am Schlagbaum	Appelhülsen
Fuldastraße	Roxeler Straße Ende	Schapdetten
Gartenstraße	Roruper Straße Ende	Darup
Gottfried-Könzgen-Straße	Bodelschwinghstraße Ende	Nottuln
Grauten Ihl	Niederstockumer Weg Niederstockumer Weg	Nottuln
Groenwold	Schenkingstraße Laerbrockweg	Schapdetten
Grüner Weg	Auf dem Esch Fasanenfeld	Nottuln
Habichtweg	Falkenstraße Ende	Nottuln

Händelstraße	Bachstraße Haydnstraße	Appelhülsen
Hagenstraße	Kirchplatz Havixbecker Straße	Nottuln
Hamkamp	Roxeler Straße Ausbauende	Schapdetten
Hanhoff	Von-der-Reck-Straße Ende	Nottuln
Hanns-Martin-Schleyer-Str.	Otto-Hahn-Straße Otto-Hahn-Straße	Nottuln
Harfelder Weg	Havixbecker Straße Ende der Bebauung	Nottuln
Havixbecker Straße	Schapdettener Straße Ortsausgang	Nottuln
Haydnstraße	Beethovenstraße Ende	Appelhülsen
Heitbrink	Lindenstraße Veilchenweg	Appelhülsen
Helene-Weber-Straße	Frieda-Nadig-Straße Frieda-Nadig-Straße	Nottuln
Helene-Wessel-Platz	Frieda-Nadig-Straße Elisabeth-Selbert-Straße	Nottuln
Hellerstraße	Kücklingsweg Ende	Appelhülsen
Heriburgstraße	Daruper Straße Hagenstraße	Nottuln
Hochfeldstraße	Auf dem Esch Kampstraße	Nottuln
Hovestadt	Steinstraße Steinstraße	Nottuln
Humboldtweg	Roxeler Straße Eschkamp	Schapdetten

Hummelbachtal	Eckelskamp Ende	Nottuln
Hummelbachpromenade	Grüner Weg Bodelschwinghstraße Potthof (incl. Zuwegung zum Nonnenbachtal)	Nottuln
Im Nott	Pfarrer-Kroos-Straße / Quellenweg Ende	Darup
Im Wiesengrund	Laerbrockweg Ende	Schapdetten
Industriestraße	Sendener Straße	Appelhülsen
Jahnstraße	Ende Olympiastraße Ende (alle vier Stichstraßen)	Nottuln
Jesse-Owens-Straße	Olympiastraße Olympiastraße	Nottuln
Kalbhenstraße	Steinstraße Martinistraße	Nottuln
Kampstraße	Oberstockumer Weg Ende	Nottuln
Kapellenweg	Kücklingsweg Hellerstraße	Appelhülsen
Kastanienplatz	Stiftsstraße Burgstraße	Nottuln
Kettelerstraße	Steinstraße Bodelschwinghstraße	Nottuln
Kirchplatz	Stiftsplatz Stiftsplatz	Nottuln
Kirchstraße	Stiftsplatz Stiftsplatz	Nottuln
Kirschbaumweg	Rotdornweg Ende	Appelhülsen

Kleeweg	Veilchenweg Rosenweg	Appelhülsen
Königstraße	Münsterstraße Ende	Appelhülsen
Köttling	Roruper Straße Wybbert/Haus-Nr. 28	Darup
Kolpingstraße	Bodelschwinghstraße Hovestadt	Nottuln
Kreulichstraße	Bodelschwinghstraße Ende	Nottuln
Kücklingsweg	Lindenstraße Ende / Sportzentrum	Appelhülsen
Kurze Straße	Stiftsplatz Ende	Nottuln
Laerbrockweg	Roxeler Straße Ausbauende	Schapidetten
Lerchenhain	Dülmener Straße Ende	Nottuln
Liebigstraße	Siemensstraße Ende	Nottuln
Lilienthal-Straße	Beisenbusch Ende	Nottuln
Lindenstraße	Münsterstraße Friedhof/Haus-Nr. 61	Appelhülsen
Lise-Meitner-Straße	Appelhülsener Straße Otto-Hahn-Straße	Nottuln
Lönsstraße	Wibbeltstraße Niederstockumer Weg	Nottuln
Marienplatz	Lindenstraße Ende	Appelhülsen
Martin-Luther-Straße	Dülmener Straße Ende	Nottuln

Martinistraße	Dülmener Straße Hovestadt	Nottuln
Mauritzstraße	Potthof Appelhülsener Straße	Nottuln
Milanweg	Habichtweg Ende	Nottuln
Mohnweg	Rosenweg Ende	Appelhülsen
Mozartstraße	Beethovenstraße Schubertstraße	Appelhülsen
Mühlenstraße	Twüälf-Lampen-Hok Ende	Nottuln
Mühlsdorfer Straße	Wagenfeldstraße Ende	Nottuln
Münsterstraße	Lindenstraße/Bahnhofstraße Haus-Nr. 60/69	Appelhülsen
Nachtigallengrund	Oberstockumer Weg Ende	Nottuln
Neuer Weg	Coesfelder Straße Billerbecker Straße	Darup
Niederstockumer Weg	Daruper Straße Ende	Nottuln
Nieresch	Billerbecker Straße Ende außer Stichstraße Haus-Nr. 15/21*	Darup
Nikolaus-Groß-Straße	Bodelschwinghstraße Ende	Nottuln
Nonnenbachtal	Dülmener Straße Ende	Nottuln
Nurmistraße	Olympiastraße Ende	Nottuln

Oberstockumer Weg	Daruper Straße Nachtigallengrund/Fasanenfeld	Nottuln
Olympiastraße	Rudolf-Harbig-Straße Ende	Nottuln
Ostlandstraße	Steverstraße Ende	Appelhülsen
Oststraße	Siemensstraße Appelhülsener Straße	Nottuln
Otto-Hahn-Straße	Liebigstraße Ende	Nottuln
Pakenstraße	Oberstockumer Weg Niederstockumer Weg	Nottuln
Pastor-Hoffmann-Straße	Dülmener Straße Ende	Nottuln
Pastorskamp	Münsterstraße Steverstraße	Appelhülsen
Pfarrer-Kroos-Straße	Coesfelder Straße Am Hagenbach	Darup
Pfarrer-Wesselinck-Straße	Eschkamp Eschkamp	Schapdetten
Platanenweg	Ahornweg Ende	Appelhülsen
Potthof	Daruper Straße Mauritzstraße	Nottuln
Prozessionsweg	Bahnhofstraße Brulandstraße	Appelhülsen
Quellenweg	Wullaweg Im Nott	Darup
Rebhuhnweg	Falkenstraße Wachtelweg	Nottuln
Regerstraße	Beethovenstraße Schubertstraße	Appelhülsen

Reimodistraße *	Steeverstraße Ende	Appelhülsen
Rohlmannsweg	Südstraße Ostlandstraße	Appelhülsen
Roibartstraße	Burgstraße Schapdettener Straße	Nottuln
Roruper Straße	Coesfelder Straße Köttling	Darup
Rosenweg	Heitbrink Ende	Appelhülsen
Rotdornweg	Buchenweg Ahornweg	Appelhülsen
Roxeler Straße	Ortseingang Haus-Nr. 64	Schapdetten
Rudolf-Harbig-Straße	Niederstockumer Weg Dülmener Straße	Nottuln
Schapdettener Straße	Mauritzstraße Havixbecker Straße/ Siemensstraße	Nottuln
Schenkingstraße	Roxeler Straße Haus-Nr. 18	Schapdetten
Schlaunstraße	Stiftsstraße Daruper Straße	Nottuln
Schlehbiek	Grauten Ihl Grauten Ihl	Nottuln
Schubertstraße	Mozartstraße Regerstraße	Appelhülsen
Schulze-Frenkings-Hof	Weseler Straße Ende	Appelhülsen

Schützenstraße	Niederstockumer Weg Ende	Nottuln
Schulstraße	Bahnhofstraße Ende	Appelhülsen
Schwester-Helma-Straße	Von-Bönninghausen-Straße Ende	Darup
Sebastianplatz	Coesfelder Straße Wybbert	Darup
Sepp-Herberger-Straße	Rudolf-Harbig-Straße Rudolf-Harbig-Straße	Nottuln
Siemensstraße	Schapidettener Straße Ende	Nottuln
Sonnenstiege	Billerbecker Straße Ende	Darup
St. Amand-Montrond- Straße	Rudolf-Harbig-Straße Dülmener Straße	Nottuln
Steinstraße	Dülmener Straße Ende	Nottuln
Steверstraße	Brulandstraße Ende	Appelhülsen
Stiftsplatz	Kirchplatz Kirchplatz	Nottuln
Stiftsstraße	Stiftsplatz Potthoff	Nottuln
Südstraße	Bahnhofstraße Brulandstraße	Appelhülsen
Tiefe Straße	Hagenstraße Burgstraße	Nottuln
Toni-Turek-Straße	Olympiastraße Olympiastraße	Nottuln

Triftweg	Wullaweg Ende	Darup
Twölf-Lampen-Hok	Kirchplatz Mühlenstraße	Nottuln
Ulmenweg	Kirschbaumweg Ende	Appelhülsen
Uphovener Weg	Hagenstraße Ausbauende	Nottuln
Veilchenweg	Heitbrink Mohnweg	Appelhülsen
Von-Bönninghausen-Straße	An der Vogelstange Ende	Darup
Von-der-Reck-Straße	Schlaunstraße Ende	Nottuln
Wachtelweg	Fasanenfeld Ende	Nottuln
Wagenfeldstraße	Oberstockumer Weg Niederstockumer Weg	Nottuln
Wagnerstraße	Beethovenstraße Mozartstraße/Schubertstraße	Appelhülsen
Walnussweg	Platanenweg Ende	Appelhülsen
Weiningstraße	Brulandstraße Ende	Appelhülsen
Wemhofstraße	Bahnhofstraße Brulandstraße	Appelhülsen
Weseler Straße	Bahnhofstraße/Lindenstraße Ortsausgang	Appelhülsen
Westerhiege	Billerbecker Straße Parkplatz Friedhof	Darup
Westkamp	Groenwold Roxeler Straße	Schapidetten

Wibbeltstraße	Pakenstraße Ende	Nottuln
Winkelstraße	Kampstraße Grüner Weg	Nottuln
Wittgeistkamp	Antonistraße Ende	Nottuln
Wullaweg	Billerbecker Straße Ende	Darup
Wybbert	Köttling Coesfelder Straße	Darup
Zedernweg	Platanenweg Ende	Appelhülsen
Zeppelin-Straße	Beisenbusch Ende	Nottuln
Zu den Alpen	Quellenweg Ende	Darup

* Die Reinigung der besonders gekennzeichneten Straßen (Fahrbahnen) der Gemeinde Nottuln wird gem. § 2 Abs. 1 den Grundstückseigentümern übertragen.

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2018** in Kraft.